

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rüthen

Nr.: 01 59602 Rüthen, 23.01.2025 31. Jahrgang Inhalt Seite 01 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 14.01.2025 1 Wahlbekanntmachung - Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025 02 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 14.01.2025 4 Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 7 03 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.01.2025 Hinweisbekanntmachung - Genehmigungsantrag der Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG 04 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen vom 20.01.2025 9 Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Stadt Rüthen in der Primarstufe 05 Zwangsversteigerungen 10

Nr. 01 31. Jahrgang Seite 1

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 16 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 010: Altes Rathaus Wahlraum: Altes Rathaus

Wahlbezirk 020: Nikolausschule 1 Wahlraum: Nikolausschule 1

Wahlbezirk 030: Nikolausschule 2 Wahlraum: Nikolausschule 2

Wahlbezirk 040: Kindergarten Kettelerstraße Wahlraum: Kindergarten Ketteler-

straße

Wahlbezirk 050: Kallenhardt Wahlraum: Turnhalle Kallenhardt

Wahlbezirk 060: Altenrüthen Wahlraum: Kindergarten

Altenrüthen

Wahlbezirk 070: Drewer Wahlraum: Schützenhalle Drewer

Wahlbezirk 080: Hemmern Wahlraum: Vereinshaus Hemmern

Wahlbezirk 090: Hoinkhausen/Nettelstädt/Weickede Wahlraum: Herold'sche Schule

Hoinkhausen

Wahlbezirk 100: Kellinghausen Wahlraum: Vereinshaus

Kellinghausen

Wahlbezirk 110: Kneblinghausen Wahlraum: Ehemaliges

Feuerwehrhaus Kneblinghausen

Wahlbezirk 120: Langenstraße Wahlraum: Heimathaus

Langenstraße

Wahlbezirk 130: Meiste Wahlraum: Pfarrheim Meiste

Wahlbezirk 140: Menzel Wahlraum: Schützenhalle Menzel

Wahlbezirk 150: Oestereiden Wahlraum: Pfarrheim Oestereiden

Wahlbezirk 160: Westereiden Wahlraum: Kindergarten

Westereiden

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Stadt Rüthen, im Bürgersaal und im Besprechungszimmer, Hochstraße 14, 59602 Rüthen zusammen.

 Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- 5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rüthen, 14.01.2025

gez. - Weiken -Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Rüthen wird in der Zeit **vom 03. bis 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr Montag - Mittwoch 13.30 - 16.00 Uhr Donnerstag (Nachmittag) 13.30 - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Rüthen, Wahlamt, Raum 0.11, Hochstraße 14, 59602 Rüthen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 07. Februar 2025 bis 12.30 Uhr, bei der Stadt Rüthen, Rathaus, Wahlamt, Raum 0.11, Hochstraße 14, 59602 Rüthen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 02. Februar 2025** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 145 - Soest -

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das

Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadt Rüthen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedie-

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Nr. 01 31. Jahrgang Seite 6

nen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rüthen, 14. Januar 2025

gez. - Weiken -Bürgermeister

Seite 7

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Hinweis-Bekanntmachung

Der Kreis Soest hat gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den Genehmigungsantrag der **Windenergie Rüthen Wald GmbH & Co. KG** auf Errichtung Betrieb von acht Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Gebiet der Stadt Rüthen öffentlich bekannt gemacht.

Die Windenergieanlagen sollen im Süden des Stadtgebietes im Bereich des Plackweges an folgenden Standorten stehen.

Aktenzeichen	Anlagen- Nr.	Koordinaten UTM-32	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
20240771	Ru065	460877,25 5697016,79	Kallenhardt	7	75
20240771	Ru066	4600000,15 5696238,57	Kallenhardt	7	78
20240771	Ru067	459741,21 569578092	Kallenhardt	7	101
20240771	Ru068	459239,64 5695267,65	Kallenhardt	7	88
20240771	Ru069	458306,52 5695187,53	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru070	458865,2 5695613,13	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru071	459223,18 5696421,74	Kallenhardt	7	69
20240771	Ru072	459354,04 5697017,92	Kallenhardt	7	69

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens können gemäß § 10 Abs. 8 S. 3 und 4 BlmSchG vom **24.01.2025 bis 24.02.2025** auf der Internetseite des Kreises Soest

https://bauaufsicht-online.kreis-soest.de/onlinebimsch/loginOeffentlich.htm

unter dem Geschäftszeichen 63.03.1042-63.91.01-20240771eingesehen werden.

Ein entsprechender Zugang kann in der Zeit auch bei folgenden Stellen gewährleistet werden:

• Kreis Soest, Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Frau Jäger Telefonnummer: 02921 30-2420, E-Mail: martina.jaeger@kreis-soest.de Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

• Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen
Telefon: 02952/818-146, Herr Heidrich (<u>i.heidrich@ruethen.de</u>) Zimmer EG 0.17 oder
Telefon: 02952/818-181, Frau Kaspari (<u>n.kaspari@ruethen.de</u>), Zimmer EG 0.18
Einsicht nur nach vorheriger Terminabsprache.

Zusätzlich wird das Vorhaben über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/nw bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom **24.01.2025** bis **24.03.2025** bei den vorgenannten Behörden vorgebracht werden. Bei Einwendungen müssen bestimmte Formvorschriften beachtet werden, die in der amtlichen Bekanntmachung des Kreises Soest (Amtsblatt 03/25 vom 17.01.2025 – siehe LINK) ausführlich dargelegt sind.

Rüthen, den 20. Januar 2025

gez. -Weiken-Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Bekanntmachung der Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten der Stadt Rüthen in der Primarstufe ab dem 01.08.2025

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an außerunterrichtlichen Angeboten in der Primarstufe im Rahmen der "Offenen Ganztagsgrundschule" und der "Randstundenbetreuung" vom 29.06.2021, zuletzt geändert am 24.08.2023, wird die Höhe der ab 01.08.2025 geltenden Elternbeiträge veröffentlicht.

Elternbeitragstabelle 2025/2026						
Jahreseinkommen	Offene Randstundenbetreuung (bis 13:00 Uhr)		Randstundenbetreuung (bis 14:00 Uhr)			
bis 15.000 €	21 €	11 €	16€			
bis 31.000 €	58 €	27 €	37 €			
bis 37.000 €	69€	37 €	48€			
bis 43.000 €	80 €	42€	53 €			
bis 50.000 €	90 €	48€	58 €			
bis 56.000 €	106 €	53 €	64 €			
bis 62.000 €	127 €	58 €	69 €			
bis 68.000 €	149 €	64 €	74 €			
bis 75.000 €	170 €	69€	80 €			
bis 83.000 €	175€	74 €	85€			
bis 91.000 €	180 €	80 €	90 €			
bis 100.000 €	186 €	90€	101 €			
über 100.000 €	212 €	106 €	117 €			

Rüthen, den 20.01.2025

gez. - Weiken -Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Rüthen

Nr. 01 31. Jahrgang Seite 10

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten sind im Bekanntmachungskasten des Rathauses, Hochstraße 14, Rüthen ausgehängt.